

wir eine aufschlußreiche Schilderung der Kölner Verhältnisse im Reformationszeitalter verdanken, *Dionysius Gothofredus*⁶², der in Köln bei *Gail* studierte und die erste kritische Gesamtausgabe des Corpus Juris Civilis (1583) veranstaltete, *Dietrich Reinking*⁶³, der von 1611–13 in Köln Rechtswissenschaft studierte und später die deutsche Staatsrechtslehre maßgeblich beeinflusste, sowie aus neuerer Zeit *Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels*⁶⁴, der erste Präsident des rheinischen Appellationsgerichtshofes in Köln.

V. Auflösung und Neugründung der Universität Köln

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts begann der Niedergang der juristischen Fakultät, aber auch der Universität insgesamt. Schon 1517 gab es nur noch zwei städtische Professoren. Auch die Reformversuche des Rates fruchteten nicht viel, zumal der städtische Reichtum den dauernden Kriegen des 17. Jahrhunderts zum Opfer fiel. Der Konservatismus der Stadt hemmte und lähmte die Pflege der Wissenschaft. Hinzu kam die Konkurrenz der 1655 gegründeten Universität Duisburg, die den Kölnern ihren nieder-rheinischen Einzugsbereich abschritt⁶⁵. Als dann der letzte Kölner Kurfürst *Max Franz* (1784–1801) im Jahre 1786 die 1777 gegründete kurkölnische Akademie in Bonn zu einer vollen Universität erweiterte, dämmerte die Kölner Alma Mater nur noch dahin⁶⁶. Nachdem sich die Franzosen am 6. 10. 1794 Kölns und der Rheinlande bemächtigt hatten, trachteten sie danach, hier ihr Verwaltungs- und Schulsystem einzuführen: 1796 hoben sie die Ratsverfassung auf und ersetzten sie durch die Munizipalverwaltung. Als der letzte gewählte Rektor der Universität, *Ferdinand Franz Waltraf*⁶⁷ den voreilig geforderten Eid auf die französische Republik verweigerte, setzte ihn die Regierung am 27. 12. 1797 ab und wandelte am 28. 4. 1798 die Universität in eine Zentralschule um⁶⁸. Damit war die Universität faktisch aufgehoben.

Das ganze 19. Jahrhundert hindurch währten die Bemühungen der Stadt um eine Wiederbegründung ihrer Alma Mater. Allein, die preußische Regierung bevorzugte Bonn und errichtete dort am 26. 5. 1818 eine rheinische Universität⁶⁹. Erst 101 Jahre später, am 29. 5. 1919, gelang es der Stadt, ihre im Jahre 1901 eröffnete Handelshochschule unter Einbeziehung der 1904 gegründeten Akademie für praktische Medizin und der 1912 errichteten Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung mit Zustimmung der preußischen Regierung in eine Universität umzuwandeln⁷⁰. Im Sommer 1919 nahmen die Wirtschaftswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät, am 9. 1. 1920 die Juristische Fakultät, diese mit fünf Professoren⁷¹, ihre Arbeit auf. Im Sommer 1920 wurde die Philosophische Fakultät eröffnet. Eine Theologische Fakultät war zunächst nicht vorgesehen und ist auch später nicht errichtet worden⁷². So war die Stadt Köln wieder in den Kranz der deutschen Universitätsstädte eingetreten und hatte nach 531 Jahren abermals eine Universität ins Leben gerufen.

Professor Dr. Dieter Strauch, Köln

62) *Dionysius Gothofredus* (1549–1622), über ihn vgl. *Stintzing* (o. Fußn. 56), S. 208, 386 ff. und *Bohne* (o. Fußn. 19), S. 149 Anm. 177.

63) *Heinrich Reinking* (1590–1664), über ihn vgl. *Stintzing* (o. Fußn. 56), S. 463 f.; Bd. II, S. 189 ff. und *Bohne* (o. Fußn. 19), S. 149 Anm. 179.

64) *Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels* (1757–1827), über ihn *Stintzing-Landsberg III/2* (o. Fußn. 56), Text S. 99, Anm. S. 48 ff.; *Bohne* (o. Fußn. 19), S. 149 f. Anm. 180.

65) Vgl. *Walter Ring*, Geschichte d. Universität Duisburg, 1920, S. 107 ff.

66) Vgl. *Wrede* (o. Fußn. 40), S. 48 f.

67) Über *Ferdinand Franz Waltraf* (1748–1824) vgl. *Leonhard Ennen*, Zeitbilder aus der neueren Geschichte der Stadt Köln, 1857, S. 126 f. u. *Keussen*, in: Festschr. Universität Köln (Fußn. 9), S. 316 ff.

68) Der Wortlaut dieses Artikels in: *Klein* (o. Fußn. 9) S. 330.

69) Vgl. dazu *Klein*, (o. Fußn. 68), S. 352 ff. m. w. Nachw.; gleichzeitig wurde die Universität Duisburg geschlossen, vgl. *Ring* (o. Fußn. 65), S. 71 f.

70) Vgl. dazu: *Christian Eckert*, in: Universitätskalender 1919, S. 9 ff.; *W. P. Eckert* (o. Fußn. 39), S. 155 ff.

71) Es waren *Andreas v. Tuhr*, *Fritz Stier-Somlo*, *Heinrich Lehmann*, *Hans Planitz* und *Godehard Josef Ebers*, vgl. *Justus Wilhelm Hedemann*, in: Festschr. d. dt. Juristenzeitung z. 34. DJT in Köln, 1926, S. 28.

72) Vgl. *Ch. Eckert*, in: Köln als Stätte der Bildung, 1922, S. 41 ff.; *Heinrich Lehmann*, Rechtswissenschaftliche Fakultät, in: Universität Köln 1919–1929, (ca 1930), S. 129 ff.

Großer Klausurenkurs im Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität zu Köln

Das nun mehr als fünfzehnjährige Bestehen des Großen Klausurenkurses im Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität zu Köln soll zum Anlaß genommen werden, über diese mittlerweile über die Grenzen der Fakultät hinaus bekanntgewordene Institution kurz zu berichten¹. Die – bis auf eine zweimonatige Sommerpause – ganzjährig stattfindende Veranstaltung ist für Studenten nach erfolgreicher Teilnahme an den Vorgerücktenübungen gedacht und stellt ein besonderes Angebot neben den Wiederholungs- und Vertiefungsvorlesungen zur Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung dar. Die Grundkonzeption des Kurses, der über ein Jahrzehnt unter der Leitung von Professor *Dr. Herbert Wiedemann* stand und derzeit von den Professoren *Drs. Hans-Joachim Hirsch*, *Klaus Stern* und *Herbert Wiedemann* betreut wird, hat in letzter Zeit keine wesentlichen Änderungen erfahren. Es werden wöchentlich je eine Originalexamensklausur² aus dem Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht zur gutachtlichen Bearbeitung unter Examenbedingungen angeboten. Um unbegründete, aber offenbar vorhandene Hemmungen mancher Teilnehmer vor dem öffentlichen Recht zu mindern, wird in diesem Rechtsgebiet zu dem Aufsichtstermin die weitere Möglichkeit einer häuslichen Bearbeitung eingeräumt.

Die vom Justizprüfungsamt beim OLG Köln freundlicherweise zur Verfügung gestellten Klausurfälle werden drei Wochen später von Hochschullehrern sowie von an der Universität nebenamtlich tätigen Praktikern besprochen. Die in die Besprechung einfließenden Erfahrungen, die von den meist auch als Prüfer tätigen Praktikern und Hochschullehrern bei der Korrektur der entsprechenden Examensklausuren gesammelt wurden, können dem Studenten ein anschauliches Bild der Examenanforderungen vermitteln. Um die Besprechungen vom Anspruch der Vollständigkeit zu befreien und das Aufzeigen über die Falllösung hinausgehender Problemkreise und typischer Fehlerquellen zu ermöglichen, werden allen Teilnehmern ausführliche schriftliche Lösungsvorschläge zur Verfügung gestellt. Diese sind im Interesse der Wiederholung und Vertiefung mit weiterführenden Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweisen versehen; sie geben damit auch ein Vorbild für die Anfertigung von Hausarbeiten ab.

Gegenüber früheren Jahren ist die Zahl der zur Korrektur nach Examenmaßstäben abgegebenen Bearbeitungen sehr erheblich angestiegen. Im Durchschnitt sind im Zivil- und Strafrecht jeweils 130 Klausuren, im öffentlichen Recht etwa 90 Arbeiten wöchentlich zu korrigieren und zu bewerten. Die Bewältigung dieser gesteigerten Nachfrage und der damit gewachsener Anforderungen an die Mitarbeiter hat zu einer zunehmenden Organisation des Klausurenkurses führen müssen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Hochschullehrern, Praktikern, Assistenten des Klausurenkurses und Wissenschaftlichen Hilfskräften hat dazu beigetragen, viele Schwierigkeiten zu überwinden, um den Studenten auch in Zukunft die Möglichkeit zur unmittelbaren Examenvorbereitung im inneruniversitären Bereich anbieten zu können.

1) Vgl. frühere Berichte in JuS 1970, 258; 1971, 661.

2) Vgl. dazu die in diesem Heft abgedruckten Beispiele von *Weismann*, *Küpper* und *Adolf* (JuS 1985, 390, 395, 399).

Buchanzeige

Verfasser ist Professor *Dr. Volker Emmerich* (Em.), Bayreuth.

BGB – Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch. Von *Helmut Köhler*, 18. Aufl. des von *Heinrich Lange* begründeten Werkes. – Beck, München 1983, XVI, 264 S., kart. DM 26,80.

Für die nunmehr vorgelegte 18. Auflage hat *Köhler* das seinerzeit von *Heinrich Lange* begründete Studienbuch erstmals völlig neu geschrieben. Das Buch hat dadurch erheblich an Klarheit und Verständlichkeit gewonnen. Es handelt sich jetzt um eine Darstellung des besonders schwierigen Allgemeinen Teils aus einem Guß, die jedem Studenten nur vorbehaltlos empfohlen werden kann. *Köhler* beschränkt sich in seinem Buch auf eine ebenso knappe wie klare Darstellung der wichtigsten Grundsätze, bringt dabei aber alles, was für den Anfänger wirklich bedeutsam ist, ohne schließlich auch die vielen Probleme der Materie zu verschweigen. So handelt es sich um ein Lernbuch im besten Sinne, mit dem jeder sein Studium anfangen sollte.

Em.